

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) — Von Unternehmen erhobene Verwaltungsabgaben — Regelung, die vorsieht, dass alle nicht vom Staat getragenen Kosten der nationalen Regulierungsbehörden zwischen den Unternehmen des betroffenen Sektors je nach den von ihnen durch den Verkauf der entsprechenden Waren oder Dienstleistungen realisierten Einnahmen aufgeteilt werden

**Tenor**

Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie derjenigen des Ausgangsverfahrens, wonach Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst oder ein elektronisches Kommunikationsnetz bereitstellen, eine Abgabe zur Deckung sämtlicher vom Staat nicht getragener Kosten der nationalen Regulierungsbehörde schulden, deren Höhe anhand der Einkünfte dieser Unternehmen bestimmt wird, unter der Voraussetzung nicht entgegensteht, dass diese Abgabe lediglich der Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie angeführten Tätigkeiten dient, dass die Gesamtheit der Einnahmen aus dieser Abgabe nicht die Gesamtheit der Kosten übersteigt, die für diese Tätigkeiten anfallen, und dass diese Abgabe den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt wird; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 13.10.2012.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2013 — medi GmbH & Co. KG/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-410/12 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke medi — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Keine Verfälschung von Beweismitteln)**

(2013/C 377/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: medi GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: medi GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Terheggen)

*Andere Beteiligte des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. Juli 2012, medi/HABM (T-470/09), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Oktober 2009 (Sache R 692/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „medi“ als Gemeinschaftsmarke abgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) — Unterscheidungskraft des Wortzeichens „medi“

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die medi GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 vom 27.10.2012.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 7. November 2013 — Arbos, Gesellschaft für Musik und Theater/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-615/12) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Zuschüsse, die im Rahmen von über das Programm „Kultur 2000“ finanzierten Projekten gewährt wurden — Anträge auf Zahlung verschiedener Beträge — Inhalt der Klageschrift — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2013/C 377/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Arbos, Gesellschaft für Musik und Theater (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Karl)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: W. Mölls und D. Roussanov)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. Oktober 2012 in der Rechtssache Arbos/Kommission (T-161/06), mit dem das Gericht die Klage abgewiesen hat, die auf die Verurteilung der Kommission zur Zahlung erstens eines Betrags von 38 585,42 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe

von 12 % ab dem 1. Januar 2001 sowie eines Betrags von 27 618,91 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 12 % ab 1. März 2003 und zweitens auf Zahlung eines Betrags von 26 459,38 Euro ohne Umsatzsteuer für im Vorverfahren angefallene Anwaltsgebühren gerichtet war — Verstoß gegen Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Arbos, Gesellschaft für Musik und Theater* trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 63 vom 2.3.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 — Ellinika Nafpigeia AE, 2. Hoern Beteiligungs GmbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-616/12 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Art. 263 Abs. 6 AEUV — Klagefrist)**

(2013/C 377/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ellinika Nafpigeia AE, 2. Hoern Beteiligungs GmbH (Prozessbevollmächtigte: K. Chrysogonos und A. Kaidatzis, dikigoroi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und B. Stromsky)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer), Ellinika Nafpigeia und Hoern/Kommission (T-466/11), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 8274 endg. der Kommission vom 1. Dezember 2010 für unzulässig erklärt hat, mit dem die von Griechenland im Austausch gegen die Maßnahmen, die die Kommission in ihrer Entscheidung K(2008) 3118 endg. vom 2. Juli 2008 gefordert hatte, mit der sie die Beihilfen der griechischen Behörden zugunsten der Ellinika Nafpigeia (Hellenic Shipyards, „HSY“) im Rahmen der Änderungen am ursprünglichen Investitionsplan für die Restrukturierung dieser Werft (Staatliche Beihilfe C 16/2004 [ex NN 29/2004, CP 71/2002 und CP 133/2005]) für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte, angebotenen Verpflichtungen angenommen wurden.

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Ellinika Nafpigeia AE* und die *2. Hoern Beteiligungs GmbH* tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 55 vom 23.2.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. November 2013 — IDT Biologika GmbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-6/13) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Lieferaufträge — Ausschreibung für die Lieferung eines Tollwut-Impfstoffs nach Serbien — Ablehnung des Angebots — Offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Rechtsmittel)**

(2013/C 377/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: IDT Biologika GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Gross und T. Kroupa)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und T. Scharf, Bevollmächtigte)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. Oktober 2012, IDT Biologika/Kommission (T-503/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Delegation der Europäischen Union der Republik Serbien vom 10. August 2010 abgewiesen hat, mit der der Auftrag mit der Referenz EuropeAid/129809/C/SUP/RS über die Lieferung eines Tollwut-Impfstoffes für Impfkampagnen in Serbien an einen Zusammenschluss von Unternehmen unter der Leitung der Bioveta a.s. vergeben und das Angebot der Klägerin abgelehnt wurde — Überschreitung der Grenzen, denen die Kommission bei der Ausübung ihres Ermessens unterliegt

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *IDT Biologika GmbH* trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 108 vom 13.4.2013.